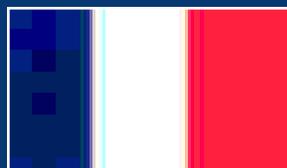
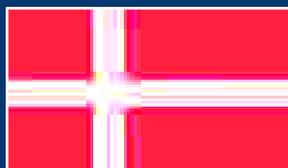




BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Flaggendokumente und Messbriefe für Wassersportfahrzeuge



Flaggenzertifikat

Für alle Schiffe, deren „Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens“, 15 Meter nicht übersteigt und die deutschen Eigentümern oder Eigentümern gehören, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften und nach dem Flaggenrechtsgesetz zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, können vom

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) Flaggenzertifikate ausgestellt werden.

Das Flaggenzertifikat ist ein amtlicher Ausweis für Seeschiffe, mit dem die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge nachgewiesen wird. Das Dokument ist nach dem „Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982“ bzw. dem „Hohe-See-

Übereinkommen von 1958“ international gültig. Auf jeden Fall erforderlich ist es bei der Fahrt auf französischen Küsten- und Seegewässern.

Das Flaggenzertifikat ist acht Jahre gültig und kann verlängert werden. Es kostet 40,- € und wird beim BSH beantragt. Vorbedingung ist, dass das Schiff nicht in ein Schiffsregister, sei es Seeschiffs-, Binnenschiffs- oder ausländisches Register, eingetragen ist. Falls es eingetragen ist, muss diese Eintragung vorher gelöscht werden.

Ein Schiff, für das ein Flaggenzertifikat erteilt wurde, muss nach dem Flaggenrechtsgesetz den Namen des Heimathafens am Heck sowie den Schiffsnamen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. **Antrag** – das Formular erhalten Sie beim BSH
2. **Personalausweis** oder Reisepass im Original oder amtlich beglaubigte Kopien der Seiten 2 bis 5 bzw. 1 u. 2 Ggf. genügt eine Meldebestätigung Ihrer Heimatbehörde mit Hinweis auf Ihre deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften
3. **Kaufvertrag** im Original oder amtlich beglaubigte Kopie
4. **Bestätigung** der vollständigen Bezahlung im Original oder amtlich beglaubigte Kopie, oder aber Quittung, Bankbelege im Original
5. **Nachweis technischer Daten**
 - Prospekt (Kopie)
 - Bauzeichnung (Kopie)
 - Bootsbrief des Herstellers
 - im Ausnahmefall: Bestätigung Dritter mit folgendem Inhalt: Rumpflänge, Breite, Tiefgang, Gewicht (Verdrängung), Bootstyp, Bauwerft (mit Herstellerort), Baunummer, Angaben zu den Motoren einschl. Motornummer
6. **2 Fotos Ihres Schiffes**
 - eine Aufnahme, die das Schiff in ganzer Länge von der Seite zeigt und
 - eine Aufnahme, die nachweist, dass Schiffsname und Name des Heimathafens gut sichtbar und fest am Schiff angebracht sind

Wenn vorhanden:

7. einfache Kopie der 1. Seite der **Funkgenehmigungsurkunde**
8. einfache Kopie des **Ausweises über die Erteilung eines amtlichen Kennzeichens**
9. Eignergemeinschaftsvertrag im Original oder amtlich beglaubigte Kopie mit Nachweis der Personalien der jeweiligen Eigner (siehe 2.)

Regelungen für Antragsteller, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind: Sofern diese Personen keinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen sie eine oder mehrere verantwortliche Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ständig beauftragt haben, dafür einzustehen, dass in technischen, sozialen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten die in

der Bundesrepublik Deutschland für die Seeschiffe geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden. Über die in diesen Fällen nach der Flaggenrechtsverordnung zu erbringenden weiteren Nachweise erteilt das BSH auf Anfrage nähere Auskunft.

Das BSH führt ein „Flaggenreister“, in das alle Schiffe eingetragen werden, für die ein Flaggendokument ausgestellt wurde.

Messbrief und Registereintragung

Wassersportfahrzeuge können zur Eigentumsabsicherung oder Beleihung entweder in einem See- oder Binnenschiffsregister eingetragen werden. Die Eintragung ist einmal abhängig vom überwiegenden Fahrtgebiet des Schiffes, zum Anderen sind bestimmte Größen des Schiffes maßgebend.

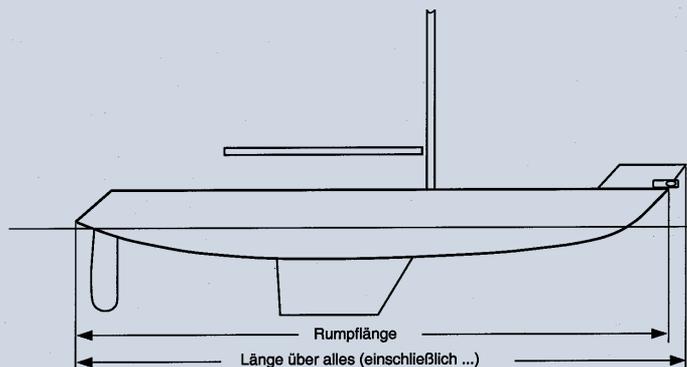
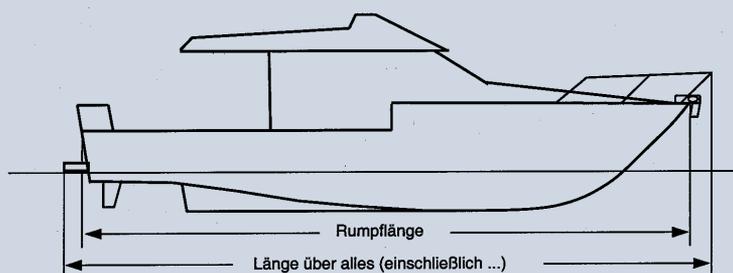
Das BSH stellt für Sportboote international anerkannte **Schiffsmessbriefe** aus, die für die Eintragung in ein **Seeschiffsregister** Voraussetzung sind. Die Eintragungspflicht beginnt bei einer **Rumpflänge von 15 m**.

Der Heimathafen des Sportbootes muss sich in Deutschland befinden und sollte bei überwiegender

Auslandfahrt gleich dem Registerort sein. Zusätzlich müssen diese Fahrzeuge ihren Schiffsnamen an jeder Seite des Bugs sowie den Schiffsnamen und den Namen des Heimathafens am Heck in gut sichtbaren, fest angebrachten Schriftzeichen führen.

Aus der Registereintragung erhält der Eigentümer das **Schiffszertifikat**, in dem sein Eigentum am Schiff und das Recht zur Führung der Bundesflagge bescheinigt sind.

Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Schiffsregisterordnung und dem Flaggenrechtsgesetz geregelt.



Messbriefe können vom BSH nach folgenden Verfahren ausgestellt werden:

1. Vereinfachte Vermessung

- 1.1 Bei Sportfahrzeugen unter 24 m Länge (gemäß Art. 2, Abs. 8 des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen, London 1969) beschränkt sich die Vermessung auf die **Feststellung der Länge**.

Unterstützt durch Zeichnungen, Informationen des Antragstellers und Angaben von Schiffen des gleichen Serientyps wird ein zweisprachiger Schiffsmessbrief ausgestellt, der außerdem noch andere Identitätsmerkmale wie Baunummer, Baustoff, Motornummer und Motortyp enthält.

Dieser Messbrief reicht im Allgemeinen für die Eintragung des Schiffes in ein Seeschiffsregister aus.

- 1.2 Sportfahrzeuge von weniger als 24 m Länge können auch eine **Raumvermessung** erhalten,

wobei der zweisprachige Schiffsmessbrief zusätzlich mit den Größenangaben der Brutto- und Nettoraumzahl (BRZ/NRZ) ausgestellt wird. Die Berechnung des Schiffsvolumens wird nach einer vereinfachten Formel durchgeführt.

2. Exakte Vermessung

Sportfahrzeuge von 24 m Länge und mehr werden nach den Regeln des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 (London-Regeln) an Bord vermessen (kleinere Fahrzeuge können auf Wunsch ebenfalls nach den London-Regeln vermessen werden).

Diese Schiffe erhalten einen **Internationalen Schiffsmessbrief** (1969), der zusätzlich zu den o.g. Angaben die exakte Größe des Schiffes in Brutto- und Nettoraumzahl (BRZ/NRZ) ausweist.

Antrag auf Ausstellung eines Flaggenzertifikates

An das
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)
Referat Schiffsvermessung
Postfach 30 12 20
20305 Hamburg

Sitz des Amtes:

Bernhard-Nocht-Straße 78
20359 Hamburg
Telefon +49 (0) 40 31 90 - 71 33
oder 71 34
Zentrale: 31 90 - 0
Telefax +49 (0) 40 31 90 50 00



Eingangsstempel des BSH

Beantragt wird die Ausstellung eines Flaggenzertifikates

nach § 16 Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1389), zuletzt geändert am 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3176), für Seeschiffe, deren Rumpflänge 15,00 m nicht überschreitet.

Der Antrag ist vollständig auszufüllen; siehe hierzu auch die Hinweise zum Antrag auf Ausstellung eines Flaggenzertifikates.

I. Eigentümer Name, Anschrift und Telefon-/Telefax-Nr.

Staatsangehörigkeit deutsch andere Staatsbürgerschaft _____

Miteigentümer bei Eignergemeinschaften: Name, Anschrift und Unterschrift

Unterschrift

II. Beschreibung des Schiffes

1. **Schiffsart:** Segelyacht Motoryacht _____

2. **Schiffsname:** _____ 3. **Heimathafen:** _____

4. **Amtliches Kennzeichen*:** _____

5. **Hersteller (Name, Land):** _____

6. **Serientyp:** _____ 7. **Bau-Nr.:** _____ 8. **Bootsidentifizierungs-Nr.:** _____

9. **Baumaterial (Rumpf):** _____ 10. **Baujahr:** _____ 11. **Funkrufzeichen:** _____

12. **Rumpflänge (m):** _____ 13. **Breite (m):** _____ 14. **Tiefgang (m):** _____ 15. **Gewicht (t):** _____

* Falls die Nummer des Flaggenzertifikates als amtliches Kennzeichen gewünscht wird, bitte „FZ“ eintragen.

Antrag auf Ausstellung eines Schiffsmessbriefs

für Sportfahrzeuge bis zu einer Länge von 24 m *

An das

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)

- Referat Schiffsvermessung -

Postfach 30 12 20

D- 20305 Hamburg

Sitz des Amtes:

Bernhard-Nocht-Str. 78, D-20359 Hamburg

Telefon (040) 31 90 - 7127 oder 7124

Telefax (040) 31 90 - 50 00 oder 5023

S

S

S

Antrags-Nr.:

BISS-Nr.:

Eingangsstempel des BSH

Für Vermerke des BSH

Bitte alle Felder vollständig ausfüllen, da die Bearbeitung sonst nicht möglich ist !

I. Antragsteller

Eigner

(wenn ungleich
Antragsteller)

Tel.:

Fax:

Tel.:

Fax:

Staatsangehörigkeit d. Eigners: deutsch:

Sonstige:

(nur EU-Staaten)

II. Angaben zum Schiff:

Schiffsname:

Schiffstyp:

Segelyacht (SY)

Motoryacht (MY)

Motorsegelyacht (MSY)

Serientyp:

(auch Eigenbau)

Baujahr:

(oder Termin d. Fertigstellung)

Hersteller /

Bauwerft:

(Name)

(Bauort)

(Land)

Bau-Nr.:

(der Bauwerft)

CE-Kennzeichen:

(H. I. N.)

Baumaterial:

(Rumpf)

(z.B. GFK, Stahl, Holz, Alu)

Rumpflänge:

m

(Waagerechter Abstand zwischen den äußersten Punkten des Vor- und Hinterstevens)

Länge ü.a. :

m

(Länge über alles einschließlich fester Anbauten, keine losen Teile)

Heimathafen:

(muß sich in Deutschland befinden)

Schiffsregister:

(abhängig vom Heimathafen)

(Ort)

Rufzeichen:

(falls vorhanden)

Register-Nr.:

Sonstige Merkmale des Schiffes:

III. Antriebsanlage:

1. Motor

2. Motor

Hersteller:

Typ:

Motor-Nr.:

Leistung:

kW /

PS

kW /

PS

IV. Folgende Anlagen sind beizufügen:

Zeichnungen /Skizze

(z.B. Werft-Generalplan)

werden nachgereicht

Prospekt

(auch auszugsweise Kopien)

werden nachgereicht

2 Fotos

(Seiten-, Heckansicht)

werden nachgereicht

V. Erklärung:

Für das oben bezeichnete Schiff wurde bereits ein Flaggenzertifikat/Flaggendokument ausgestellt:

(Wenn "Ja", dieses Dokument im Original beifügen)

ja

nein

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und bin damit einverstanden, dass

die im Antrag enthaltenen Angaben in der Datenbank des BSH gespeichert werden.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Gebühren

(Stand: Januar 2002)

Gemäß Kostenverordnung für Amtshandlungen des **Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie** (BSHKostV) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I, Nr. 76, Seite 4081 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Die für einen Messbrief eines Sportfahrzeuges anfallenden Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Gebühr für die Berechnung des Vermessungsergebnisses
(einschließlich eventueller Tätigkeit an Bord) | |
| 1.1 Vermessung nach dem vereinfachten Verfahren | |
| 1.1.1 Feststellung der Länge | 85,00 € |
| oder | |
| 1.1.2 Raumvermessung | 300,00 € |
| 1.2 Vermessung nach den Regeln des Internationalen Übereinkommens von 1969 (London-Vermessung) | 600,00 € |
| 2. Ausstellung eines Messbriefes | 100,00 € |
| 3. Ersatzausfertigung eines Messbriefes | 50,00 € |
| 4. Änderungen im Messbrief | 25,00 € |
| 5. Auslagen (je nach Aufwand und nur dann, falls vor Ort vermessen wird) | |

Gesetzliche Grundlagen

1. Flaggenrechtsgesetz vom 26. Oktober 1994
(BGBl. I, Nr. 75 vom 3. November 1994, Seite 3141)
2. Seeschifffahrtsanpassungsgesetz vom 9. September 1998
(BGBl. I, Nr. 63 vom 18. September 1998, Seite 2860)
3. Erste Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 18. September 1998
(BGBl. I, Nr. 66 vom 29. September 1998, S. 3013)
4. Internationales Schiffsvermessungs-Übereinkommen, London 1969
(BGBl. I, Nr. 4 vom 25. Januar 1975, Seite 65)
5. Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1994
(BGBl. I, Nr. 32 vom 4. Juni 1994, Seite 1133)
6. Übereinkommen über die Hohe See vom 29. April 1958
(BGBl. II, Nr. 60 vom 26. September 1972, Seite 1091)

III. Motoren

15 a. 1. Motor: Inbord oder Außenbord

16. Hersteller:

17. Typ:

18. Motor-Nr.:

19. Leistung (kW):

20. Baujahr:

15 b. ggf. 2. Motor: Inbord oder Aussenbord

16. Hersteller:

17. Typ:

18. Motor-Nr.:

19. Leistung (kW):

20. Baujahr:

Das Schiff führt zum Zeitpunkt der Antragstellung

die Bundesflagge die Flagge von: _____

IV. Als Anlage sind beigefügt:

1. Amtlicher Nachweis der Personaldaten
2. Nachweis über den Erwerb und der vollständigen Bezahlung des Schiffes
3. Nachweis der technischen Daten des Schiffes
4. Zwei Fotos des Schiffes
5. Falls erteilt wurde: Nachweis über die Erteilung eines behördlichen Kennzeichens bzw. eines Funkrufzeichens
6. Verrechnungsscheck über € 40.–
(oder – falls Überweisung erfolgen soll – an: Bundeskasse Kiel zugunsten Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Konto-Nr. 210 010 09 bei der Landeszentralbank Kiel (BLZ 210 000 00))

**Alle Nachweise müssen vollständig vorliegen, bevor der Antrag bearbeitet wird.
Originalbelege werden mit der Übersendung des Flaggenzertifikates zurückgegeben.**

V. Ich erkläre,

dass das Schiff weder in das Binnenschiffs- oder Seeschiffsregister eines deutschen Amtsgerichts noch in ein ausländisches Schiffsregister eingetragen ist.

Bei einer späteren Eintragung des Schiffes in ein Schiffsregister oder wenn das Flaggenzertifikat aus Gründen (z.B. Verkauf oder Ausflaggung des Schiffes) ungültig geworden ist, werde ich das Flaggenzertifikat unaufgefordert an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zurücksenden.

Den Verlust des Flaggenzertifikates werde ich dem BSH unter Angabe der Ausweis-Nr. und des Ortes und Tages, an dem der Verlust festgestellt worden ist, unverzüglich anzeigen.

Für das oben bezeichnete Schiff wurde bereits ein Flaggenzertifikat ausgestellt

(Wenn ja, dieses Dokument im Original beifügen!)

ja
 nein

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und bin damit einverstanden, dass die im Antrag enthaltenen Angaben in der Datenbank des BSH gespeichert werden.

_____, den _____

(Unterschrift des Antragstellers)

Seeschiffsregister der Amtsgerichte

14057 Berlin	Amtsgericht Charlottenburg, Seeschiffsregister, Amtsgerichtsplatz 1, Tel. (0 30) 32 06-1
26911 Brake	Amtsgericht Brake, Seeschiffsregister, Postfach 11 51, Bürgerm.-Müller-Str. 34, Tel. (0 44 01) 1 09-0
28079 Bremen	Amtsgericht Bremen, Seeschiffsregister, Postfach 10 79 43, Ostertorstr. 25, Tel. (04 21) 3 61-0
27522 Bremerhaven	Amtsgericht Bremerhaven, Seeschiffsregister, Postfach 21 01 40, Nordstr. 10, Tel. (04 71) 5 96-0
27451 Cuxhaven	Amtsgericht Cuxhaven, Seeschiffsregister, Postfach 1 02, Deichstr. 12a, Tel. (0 47 21) 50 19-0
47118 Duisburg	Amtsgericht Duisburg-Ruhrort, Seeschiffsregister, Postfach 13 01 51, Amtsgerichtsstr. 36, Tel. (02 03) 8 00 59-0
26691 Emden	Amtsgericht Emden, Seeschiffsregister, Postfach 11 32, Ringstr. 6, Tel. (0 49 21) 9 51-0
24901 Flensburg	Amtsgericht Flensburg, Seeschiffsregister, Postfach 11 51, Südergraben 22, Tel. (04 61) 89-0
22701 Hamburg	Amtsgericht Hamburg, Seeschiffsregister, Postfach 50 01 43, Max-Brauer-Allee 89, Tel. (0 40) 42 81 10
25524 Itzehoe	Amtsgericht Itzehoe, Seeschiffsregister, Bergstr. 7, Tel. (0 48 21) 66-0
24114 Kiel	Amtsgericht Kiel, Seeschiffsregister, Dellusstr. 22, Tel. (04 31) 6 04-1
23568 Lübeck	Amtsgericht Lübeck, Seeschiffsregister, Am Burgfeld 8, Tel. (04 51) 3 71-0
68149 Mannheim	Amtsgericht Mannheim, Seeschiffsregister, Postfach 10 00 33, A 2, 8, Tel. (06 21) 2 92-0
93049 Regensburg	Amtsgericht Regensburg, Seeschiffsregister, Augustenstr. 6 a, Tel. (09 41) 20 03-0
18057 Rostock	Amtsgericht Rostock, Seeschiffsregister, Zochstr., Tel. (03 81) 49 57-0
66123 Saarbrücken	Amtsgericht Saarbrücken, Seeschiffsregister, Postfach 10 70, Heidenkopferdell, Tel. (06 81) 60 03-1
21651 Stade	Amtsgericht Stade, Seeschiffsregister, Postfach 11 51, Wilhadikirchhof 1, Tel. (0 41 41) 1 07-1
56325 St. Goar	Amtsgericht St. Goar, Seeschiffsregister, Postfach 11 52, Bismarckweg 3, Tel. (0 67 41) 9 10-0
65024 Wiesbaden	Amtsgericht Wiesbaden, Seeschiffsregister, Postfach, Moritzstr. 5, Tel. (06 11) 3 54-1
26351 Wilhelmshaven	Amtsgericht Wilhelmshaven, Seeschiffsregister, Postfach 1 21, Marktstr., Tel. (0 44 21) 4 08-0
97070 Würzburg	Amtsgericht Würzburg, Seeschiffsregister, Ottostr. 5, Dienststelle: Sanderstr. 12, Tel. (09 31) 3 81-0

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg

Telefon: +49 (0) 40 31 90 - 0

Telefax: +49 (0) 40 31 90 - 50 00 oder 50 04

E-mail: posteingang@bsh.de

www.bsh.de

Juni 2002